

Allgemeine Informationen der Wüstenrot Bank AG zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher

Fassung Jänner 2023

Diese Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher sind nicht geschlechterspezifisch formuliert, um die Lesbarkeit zu erleichtern. Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

I. Über die Wüstenrot Bank AG

1. Bankdaten

Wüstenrot Bank AG, Stubenbastei 2, 1010 Wien
Postanschrift: Postfach 500, 5020 Salzburg,
+43 (0)57070 777
bankkonto@wuestenrot.at
www.wuestenrot.at

Firmensitz Wien, FN 515033 b
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
UID: ATU74517613
BIC (SWIFT): WUSNATWW
Bankleitzahl: 19825

Zuständige Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, Bereich Bankenaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
<http://www.fma.gv.at>

Kammer/Berufsverband

Wirtschaftskammer Österreich (Bundessparte Bank und Versicherung), Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien
<http://www.wko.at>

2. Konzession

Dem Kreditinstitut wurde von der österreichischen Finanzmarktaufsicht eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt, die das Kreditinstitut auch zur Erbringung von Zahlungsdienstleistungen für seine Kunden berechtigt.

3. Rechtsvorschriften

Anwendbare Rechtsvorschriften sind insbesondere das Bankwesengesetz (BWG), das Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) und das Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG) in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at>).

4. Gerichtsstand

Für die Entscheidung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Kontoführung oder den Zahlungsdienstleistungen sind die ordentlichen Gerichte zuständig, die dabei österreichisches Recht anzuwenden haben. Der allgemeine Gerichtsstand des Kreditinstituts ist das Handelsgericht Wien.

II. Girokontoverträge. Geschäftsbedingungen und Kosten

1. Allgemeine Informationen

Zusammen mit diesen Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen erhält der Kunde vor Abschluss eines Girokontovertrags den Vertragstext und die zu vereinbarenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „Geschäftsbedingungen“) auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt, die er bei Interesse an den Zahlungsdienstleistungen des Kreditinstituts mit dieser zu vereinbaren hat. Dazu zählen insbesondere folgende Geschäftsbedingungen:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wüstenrot Bank AG für Verbraucher
- Bedingungen für Wüstenrot Internetbanking und App-Banking
- Geschäftsbedingungen für die Bankkarte

Sofern die Geltung der Geschäftsbedingungen zwischen dem Kreditinstitut und dem Kunden vereinbart wird, sind sie Teil des Girokontovertrags. Der Kunde kann jederzeit während der Laufzeit des Girokontovertrags die kostenlose Vorlage dieser Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen und der Geschäftsbedingungen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger verlangen.

2. Änderungen des Girokontovertrags oder von in Girokontoverträgen vereinbarten Geschäftsbedingungen

Das Kreditinstitut wird dem Kunden eine Änderung des Girokontovertrags, der Geschäftsbedingungen oder der zu einzelnen Zahlungsdienstleistungen getroffenen Vereinbarungen spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anbieten. Dem Änderungsangebot werden die vollständige Fassung des geänderten Girokontovertrags bzw der neuen Geschäftsbedingungen und eine Gegenüberstellung beigelegt, in der die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dargestellt sind.

Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn bei dem Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Außerdem wird das Kreditinstitut die Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung des geänderten Girokontovertrags bzw der neuen Geschäftsbedingungen auf seiner Internetseite unter der Rubrik AGB veröffentlichen und diese Dokumente dem Kunden auf dessen Verlangen per Post übermitteln; auch darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Mitteilung an den Kunden in elektronischer Form über die PostBox im Wüstenrot Internetbanking und App-Banking. Das Kreditinstitut wird den Kunden per E-Mail an die letzte vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse darüber informieren, dass das Änderungsangebot in der PostBox verfügbar und abfragbar ist. Der Kunde kann das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowie die Fassung des geänderten Girokontovertrags bzw der neuen Geschäftsbedingungen sowohl elektronisch speichern als auch drucken.

Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung des Girokontovertrags oder der Geschäftsbedingungen hat der Kunde das Recht, seine Verträge für Zahlungsdienstleistungen, insbesondere den Girokontovertrag, vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

3. Laufzeit und Kündigung

Der Girokontovertrag und die zu einzelnen Zahlungsdienstleistungen geschlossenen Vereinbarungen werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Kunde kann eine zu einer Zahlungsdienstleistung geschlossene Vereinbarung, insbesondere den Girokontovertrag, jederzeit zum letzten Tag des laufenden Monats kostenlos kündigen. Der Kunde ist zudem berechtigt, Vereinbarungen zu Zahlungsdienstleistungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vor Wirksamwerden von dem Kunden angebotenen Änderungen kostenlos zu kündigen. Das Kreditinstitut muss bei einer ordentlichen Kündigung eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einhalten.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist sowohl der Kunde als auch das Kreditinstitut jederzeit zur Kündigung von Vereinbarungen zu Zahlungsdienstleistungen mit sofortiger Wirkung berechtigt.

4. Entgelte und Zinsen

Der Entgeltinformation, die der Kunde vor Abschluss eines Girokontovertrags erhält, sind die Entgelte für die repräsentativsten von dem Kreditinstitut angebotenen Zahlungsdienste zu entnehmen.

Bei Abschluss eines Girokontovertrags vereinbart das Kreditinstitut mit dem Kunden das Preisblatt zu dem mit dem Kunden vereinbarten Girokontoprodukt, in dem die Entgelte im Zusammenhang mit der Erbringung von Zahlungsdienstleistungen sowie Soll- und Habenzinsen zu dem vereinbarten Girokontoprodukt angeführt sind.

Das Kreditinstitut wird dem Kunden einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Oktober jeden Jahres eine Anpassung (Erhöhung oder Senkung) der vereinbarten Entgelte (ausgenommen Zinsen) an den von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2020 („VPI“) mindestens zwei Monate vor dem 1. Oktober als vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anbieten, wobei eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung wird in jenem Ausmaß angeboten, welches der Veränderung der für den Juni des Jahres der Entgeltanpassung verlautbarten VPI-Indexzahl im Vergleich zu der für den Juni des vorhergehenden Jahres verlautbarten VPI-Indexzahl entspricht.

Das Änderungsangebot über die VPI-Anpassung wird dem Kunden in der in Punkt II.2. „Änderungen des Girokontovertrags oder von in Girokontoverträgen vereinbarten Geschäftsbedingungen“ dargestellten Weise mitgeteilt.

Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden bei dem Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird dem Kunden im Änderungsangebot das Ausmaß der vorzunehmenden Anpassung sowie die für diese maßgeblichen VPI-Indexzahlen darlegen, eine Gegenüberstellung der zu ändernden Entgelte und ihrer angepassten Höhe vornehmen sowie den Kunden darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines Widerspruchs als Zustimmung zu der VPI-Anpassung gilt.

Der Kunde hat das Recht, die Vereinbarung zu Zahlungsdienstleistungen geschlossenen Vereinbarungen, insbesondere den Girokontovertrag, bis zum Inkrafttreten der VPI-Anpassung kostenlos fristlos zu kündigen; auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

Falls das Kreditinstitut in einem Jahr von einem Angebot einer Entgelterhöhung (nicht von einem Angebot einer jedenfalls verpflichtenden Entgeltsenkung) absieht, lässt dies das Recht des Kreditinstituts, künftige Entgelterhöhungen anzubieten, unberührt. Unterbleibt ein Angebot einer Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann das Kreditinstitut dem Kunden mit Wirkung ab der nächsten anzubietenden Entgelterhöhung die Anpassung in jenem Ausmaß anbieten, welches der Veränderung der für den Juni des Jahres der Entgelterhöhung verlaublichen VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.

Eine Erhöhung der Entgelte kann durch eine nach dieser Regelung abgeschlossene Vereinbarung nur erfolgen, nachdem mehr als zwei Monate seit Abschluss des jeweiligen Vertragsverhältnisses, dessen Entgelte an den VPI angepasst werden sollen, vergangen sind.

Diese Entgeltanpassungsregelung gilt nur für jene Entgelte, die mit einem Euro-Betrag vereinbart sind. Bei jenen Entgelten, für deren Höhe ein Prozentsatz vereinbart ist, unterliegt der Prozentsatz keiner VPI-Anpassung.

Der Kunden erhält bei Zahlungskonten einmal jährlich und bei Beendigung des Rahmenvertrags eine Entgeltaufstellung in die Post-Box im Wüstenrot Internetbanking und App-Banking.

III. Kommunikation mit dem Kreditinstitut

1. Sprache

Beim Abschluss von Verträgen und im Verkehr mit seinen Kunden im Zusammenhang mit Zahlungsdienstleistungen bedient sich das Kreditinstitut der deutschen Sprache.

2. Kommunikationsmöglichkeiten

Dem Kunden stehen die unter Punkt I.1. „Bankdaten“ angeführten Kommunikationskanäle für eine Kontaktaufnahme mit dem Kreditinstitut offen.

Zudem kann der Kunde im Rahmen der Nutzung des Wüstenrot Internetbanking und App-Banking elektronisch Nachrichten an das Kreditinstitut senden.

3. Rechtsverbindliche Erklärungen und Mitteilungen

Die Abwicklung aller Vertragsverhältnisse erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg. Die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen und sonstigen Erklärungen durch den Kunden erfolgt demgemäß elektronisch im Wüstenrot Internetbanking und App-Banking auf die mit dem Kunden vereinbarte Weise und unter Einhaltung der mit dem Kunden vereinbarten Voraussetzungen für die Autorisierung.

Der Kunde kann seine rechtsverbindlichen Willenserklärungen (wie beispielsweise eine Kündigung) oder sonstige Erklärungen dem Kreditinstitut auch postalisch übermitteln; er hat solchen Erklärungen jedoch eine Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises beizulegen. Die Erteilung von Aufträgen auf postalischem Weg (etwa von Zahlungsaufträgen) ist ausgeschlossen.

Erklärungen und Informationen (gemeinsam „Mitteilungen“), die das Kreditinstitut dem Kunden mitzuteilen hat, erhält der Kunde in seine PostBox im Wüstenrot Internetbanking und App-Banking. Über Mitteilungen in der PostBox wird das Kreditinstitut den Kunden per E-Mail an die letzte vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse informieren.

Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kunden zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde auf elektronischem Weg im Wüstenrot Internetbanking und App-Banking.

Falls das Kreditinstitut dem Kunden eine Mitteilung nicht auf die vereinbarte Weise in elektronischer Form machen kann, kann es den Kunden entweder über die Mitteilung im Wüstenrot Internetbanking und App-Banking schriftlich per Post informieren, oder die schriftliche Mitteilung per Post abgeben; dies jeweils an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift.

IV. Dienstleistungen des Kreditinstituts im Zahlungsverkehr

Das Kreditinstitut bietet folgende Dienstleistungen im Bereich des Zahlungsverkehrs an. Im Folgenden werden deren wesentliche Merkmale beschrieben:

1. Alle für die Führung eines Girokontos erforderlichen Vorgänge

Girokonten dienen der Durchführung des Zahlungsverkehrs und nicht der Anlage. Auf ihm werden täglich fällige Gelder verrechnet. Bei der Eröffnung muss der Kontoinhaber seine Identität nachweisen. Girokonten werden unter dem Namen des Kontoinhabers und einer IBAN geführt.

Zu Verfügungen über das Girokonto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Der Kontoinhaber kann anderen Personen eine Zeichnungsberechtigung erteilen. Auch Zeichnungsberechtigte müssen ihre Identität nachweisen.

Das Kreditinstitut ist eine Online Bank. Bargeldeinzahlungen und Bargeldauszahlungen sind bei dem Kreditinstitut nicht möglich. Es ist daher sowohl für Kontoinhaber als auch für allfällige Zeichnungsberechtigte erforderlich, mit dem Kreditinstitut die Teilnahme am Wüstenrot Internetbanking und App-Banking zu vereinbaren, um elektronisch auf das Girokonto zugreifen zu können.

2. Zahlungsverkehrsdienstleistungen zu bei dem Kreditinstitut geführten Girokonten

a) Ausführung von Überweisungen einschließlich Daueraufträgen und Abschöpfungsaufträgen

Bei einer Überweisung (auch „Zahlungsauftrag“) wird ein bestimmter Geldbetrag bargeldlos von einem Girokonto auf ein Konto beim gleichen oder einem anderen Kreditinstitut übertragen. Ein Überweisungsauftrag zu Lasten eines bei dem Kreditinstitut geführten Girokontos kann nur elektronisch im Wüstenrot Internetbanking oder App-Banking mittels Eingabe der vom Kunden festgelegten Freigabe-PIN beauftragt werden.

Bei einem Dauerauftrag wird eine Überweisung in gleicher Betragshöhe in regelmäßigen Zeitabständen zugunsten desselben Empfängerkontos mittels Eingabe der vom Kunden festgelegten Freigabe-PIN beauftragt. Ein Dauerauftrag kann vom Kunden bis auf Widerruf oder zeitlich befristet erteilt werden.

Bei einem Abschöpfungsdauerauftrag wird eine Überweisung in einer den vom Kunden festgelegten Restsaldo am Girokonto des Kunden übersteigenden Höhe in regelmäßigen Zeitabständen zugunsten desselben Empfängerkontos mittels Eingabe der vom Kunden festgelegten Freigabe-PIN beauftragt. Ein Abschöpfungsauftrag kann vom Kunden bis auf Widerruf oder zeitlich befristet erteilt werden.

b) Lastschriften

Im SEPA-Lastschriftverfahren erteilt der Zahlungspflichtige dem Zahlungsempfänger einen direkten Auftrag (SEPA-Mandat) zur Durchführung von Kontobelastungen am Konto des Zahlungspflichtigen.

Das Kreditinstitut als kontoführende Bank des Zahlungspflichtigen wird in diesem Verfahren nicht involviert und führt ausschließlich die Buchung durch. Die Zustimmung zur Belastung seines Girokontos mittels Lastschrift kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.

Der Zahlungspflichtige hat die Möglichkeit, bis zu 8 Wochen ab dem Tag der Belastung die Erstattung einer Kontobelastung durch eine Lastschrift zu verlangen. Das Kreditinstitut hat diesem Verlangen des Kunden innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Erhalt nachzukommen und die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag mit Wertstellung zum Datum der Belastung des Kontos rückgängig zu machen.

Bei einem nicht vorhandenen Lastschriftmandat ist der Kunde berechtigt, die Erstattung bis zum Ablauf von 13 Monaten ab dem Tag der Belastung zu verlangen. Die Befristung von 13 Monaten gilt nur dann, wenn das Kreditinstitut seine Informationspflichten gemäß Punkt VI.3. erfüllt hat.

c) Zahlungskartengeschäft

Das Kreditinstitut führt Zahlungsvorgänge mittels einer von ihm ausgegebenen Bankkarte (Debitkarte) oder eines ähnlichen Instruments aus.

3. Auslösen eines Zahlungsvorgangs

a) mittels einer Bankkarte (Debitkarte)

Mit einer Bankkarte ist es dem Kunden möglich, nach Eingabe des persönlichen Codes - auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer) genannt – das Bankkarten-Service zu nutzen. Dieses Service ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mittels Verwendung der Bankkarte Bargeldbehebungen und bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

Bei Kleinstbetragszahlungen kann an speziell gekennzeichneten Zahlungsterminals auch ohne Einstecken der Bankkarte und ohne Eingabe der PIN das Bankkarten-Service genutzt werden.

Der Karteninhaber ist insbesondere berechtigt,

- an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland Bargeld mit der Bankkarte und der PIN bis zum vereinbarten Limit zu beziehen;
- an Kassen („POS-Kassen“), die mit dem auf der Bankkarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Bankkarte und der PIN Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen im In- und Ausland bis zum vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Im Ausland kann anstelle der Eingabe der PIN eine Unterschriftsleistung erforderlich sein;
- an POS-Kassen, die mit dem auf der Bankkarte angeführten „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind, mit der Bankkarte ohne Einstecken der Bankkarte, ohne Unterschriftsleistung und ohne Eingabe der PIN, durch bloßes Hinhalten der Bankkarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 50,- pro Einzeltransaktion, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinanderfolgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe der PIN bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 150,- beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit PIN durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen freizuschalten;
- Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen, die diese im Internet anbieten, innerhalb des vereinbarten Limits ohne Vorlage der Bankkarte bargeldlos zu bezahlen. Der Zahlungsvorgang wird vom Karteninhaber durch Bekanntgabe der Kartendaten (16-stellige Kartennummer, Kartenablaufdatum und 3-stellige Prüfziffer) im Internet angewiesen. Aus Sicherheitsgründen kann zusätzlich die Teilnahme am VISA Secure Verfahren erforderlich sein. Die Bankkarte ist automatisch für das Visa Secure Verfahren registriert.

b) mittels Wüstenrot Internetbanking und App-Banking

Das Kreditinstitut führt Überweisungen nur innerhalb des SEPA-Raums in EUR durch. Für Überweisungen in einer anderen Währung oder außerhalb des SEPA-Raums muss der Kunde einen dritten Zahlungsdienstleister beauftragen und mit diesem einen Vertrag abschließen. Falls der Kunde eine solche Überweisung durchführen möchte, wird ihm das Kreditinstitut einen dritten Zahlungsdienstleister vermitteln. Dem Kunden steht es frei, den vermittelten Zahlungsdienstleister oder einen anderen Zahlungsdienstleister mit der Durchführung der Überweisung zu beauftragen und mit diesem einen Vertrag zu schließen.

Kundenidentifikatoren, die vom Kunden für die Auslösung und für die Ausführung eines Überweisungsauftrags in EUR durch das Kreditinstitut anzugeben sind, sind

- bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs und anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geführt wird, die International Bank Account Number (IBAN),
- bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister in einem Staat außerhalb des EWR aber innerhalb des SEPA-Raums geführt wird, der IBAN und der Bank Identifier Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

Zusätzlich zu den Kundenidentifikatoren hat der Kunde den Namen des Empfängers anzugeben; dieser ist jedoch kein Kundenidentifikator und bleibt bei der Ausführung der Überweisung durch das Kreditinstitut unbeachtet.

Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Kreditinstitut in jedem Fall unbeachtlich.

Die Übernahme eines Überweisungsauftrages durch das Kreditinstitut begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber dem Kreditinstitut.

Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrages nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, vereinbarte Überziehungsmöglichkeit) vorhanden ist.

Die Freigabe von Überweisungsaufträgen erfolgt durch Eingabe der vom Kunden gewählten Freigabe-PIN durch den Kunden.

V. Sorgfaltspflichten bei Zahlungsinstrumenten und Sperre von Zahlungsinstrumenten

1. Sorgfaltspflichten des Kunden bei Zahlungsinstrumenten

a) Bankkarte

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bankkarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Bankkarte an dritte Personen ist nicht zulässig.

Die PIN ist geheim zu halten. Sie darf nicht auf der Bankkarte notiert werden.

Die PIN darf niemandem, insbesondere auch nicht Familienmitgliedern, Mitarbeitern des Kreditinstituts, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden.

Bei der Verwendung der PIN ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht wird.

b) Wüstenrot Internetbanking und App-Banking

Um Missbrauch zu verhindern, sind vom Kunden alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, das persönliche Passwort und die Freigabe-PIN vor unberechtigten Zugriffen zu schützen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass das persönliche Passwort und die Freigabe-PIN bei deren Verwendung nicht ausgespäht werden.

Das persönliche Passwort und die Freigabe-PIN sind geheim zu halten und dürfen weder an Dritte weitergegeben noch auf dem Primärgerät gespeichert oder notiert (zB in einer App für Notizen) werden.

Vom Kunden beauftragte Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister gelten nicht als Dritte im Sinn dieser Bestimmung

2. Sperre von Zahlungsinstrumenten

a) durch das Kreditinstitut

Das Kreditinstitut ist berechtigt, Zahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments besteht oder
- der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen auf Grund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Kunden von einer solchen Sperre und deren Gründe, sowie von der Sperre des Zugriffs durch einen Kontoinformationsdienstleister bzw. Zahlungs-auslösedienstleister auf ein Zahlungskonto des Kunden und über die Gründe für diese Sperre in der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

Die Informationspflicht besteht nicht, soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde.

Sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen, wird das Kreditinstitut sie rückgängig machen oder das betroffene Zahlungsinstrument durch ein neues ersetzen.

b) Durch den Kunden

Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstrumentes hat der Kunde unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, dem Kreditinstitut anzuzeigen.

Dies kann über die in Punkt I.1. angeführten Kommunikationskanäle, für Bankkarten über den PSA-Sperrnotruf oder im Wüstenrot Internetbanking und App-Banking erfolgen.

Gibt der Kunde das persönliche Passwort dreimal oder die Freigabe-PIN fünfmal aufeinander folgend falsch ein, wird der Zugang zum Wüstenrot Internetbanking und App-Banking automatisch gesperrt.

Die Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

VI. Autorisierung und Durchführung von Zahlungsaufträgen

1. Autorisierung, Widerruf und Ablehnung von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsauftrag gilt für das Kreditinstitut nur dann als autorisiert, wenn der Kunde dem jeweiligen Zahlungsvorgang in der mit ihm für diesen Zweck vereinbarten Form und unter Verwendung eines dafür mit ihm vereinbarten Zahlungsinstruments zugestimmt hat. Die Zustimmung zur Ausführung eines Zahlungsauftrags kann auch über den Zahlungsempfänger oder einen Zahlungsauslösedienst erteilt werden. Gerichtliche oder behördliche Aufträge können diese Zustimmung ersetzen.

Die Zustimmung kann vom Kunden widerrufen werden, bis der Zahlungsauftrag des Kunden beim Kreditinstitut eingegangen ist oder im Fall einer Vereinbarung eines Durchführungstermins bis zum Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages.

Das Kreditinstitut kann die Durchführung eines autorisierten Zahlungsauftrags nur ablehnen, wenn

- dieser nicht alle im Girokontovertrag und den vereinbarten Geschäftsbedingungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt (insbesondere, wenn die erforderlichen Angaben fehlen oder es an der vollständigen Deckung (Guthaben, vereinbarte Überziehungsmöglichkeit) mangelt) oder
- die Ausführung gegen unionsrechtliche oder innerstaatliche Regelungen oder gegen eine richterliche oder behördliche Anordnung verstoßen würde oder
- der begründete Verdacht besteht, dass die Ausführung eine strafbare Handlung darstellen würde.

Im Fall der Ablehnung der Durchführung eines Zahlungsauftrags wird das Kreditinstitut den Kunden in der vereinbarten Form so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Z 27 (3) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wüstenrot Bank AG für Verbraucher genannten Frist über die Ablehnung informieren.

2. Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen und Ausführungsfrist

Das Kreditinstitut stellt bei einem im EWR auszuführenden Zahlungsauftrag in EURO sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstages beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt.

Der Zeitpunkt, zu dem ein Zahlungsauftrag, der alle mit dem Kunden vereinbarten Voraussetzungen (zB vollständige Angabe des Kundenidentifikators und das Vorhandensein einer vollständigen Deckung am Girokonto) erfüllt, bei dem Kreditinstitut eingeht, wird Eingangszeitpunkt genannt. Der Eingangszeitpunkt legt den Beginn der Ausführungsfrist fest.

Als Eingangszeitpunkt gilt der nächste Geschäftstag, wenn

- ein Auftrag nicht an einem Geschäftstag eingeht oder
- ein Auftrag nach 18:00 Uhr eingeht.

Als Geschäftstag gilt jeder Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen gesetzlichen Feiertagen und 24. Dezember.

3. Information zu einzelnen Zahlungsvorgängen

Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wertstellung der Belastung) und sonstige zu Lasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen von SEPA-Lastschriften, werden dem Kunden anlässlich der jeweiligen Transaktion im Wüstenrot Internetbanking und App-Banking in den Kontoumsätzen ausgewiesen. Zudem werden dem Kunden Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wertstellung der Gutschrift) anlässlich der jeweiligen Transaktion im Wüstenrot Internetbanking und App-Banking in den Kontoumsätzen ausgewiesen.

Dem Kunden wird vom Kreditinstitut einmal monatlich kostenlos ein Kontoauszug zum Ende eines jeden Monats (aus dem die Kontobewegungen des vergangenen Monats und der Kontosaldo am Ende des Monats ersichtlich sind) im Wüstenrot Internetbanking und App-Banking derart zugänglich gemacht, dass er diesen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Der Kunde kann zudem verlangen, dass ihm der Kontoauszug einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz postalisch übermittelt wird.

4. Haftung des Kreditinstituts für nicht erfolgte, fehlerhafte oder verspätete Ausführung von Zahlungsaufträgen

Das Kreditinstitut haftet für die nicht erfolgte, fehlerhafte oder verspätete Ausführung von Zahlungsvorgängen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gegenüber dem Kunden gemäß § 80 ZaDiG wie folgt:

- (I)** beim direkt vom Zahler ausgelösten Zahlungsauftrag haftet das Kreditinstitut
 - a.** als Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahler gegenüber für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs bis zum Eingang des Betrags des Zahlungsvorgangs beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers;
 - b.** als Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsempfänger gegenüber für die ordnungsgemäße Ausführung ab Eingang des Betrags des Zahlungsvorgangs;
- (II)** beim vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelösten Zahlungsauftrag haftet das Kreditinstitut
 - a.** als Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gegenüber dem Zahlungsempfänger für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers sowie für die ordnungsgemäße Bearbeitung des Zahlungsvorgangs (Wertstellung und Verfügbarkeit des Betrags) nach dessen Eingang bei dem Kreditinstitut;
 - b.** als Zahlungsdienstleister des Zahlers gegenüber dem Zahler für den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang, sofern der Zahlungsauftrag vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Kreditinstitut ordnungsgemäß übermittelt wurde, es sei denn, das Kreditinstitut weist nach, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Betrag des Zahlungsvorgangs erhalten hat, auch wenn die Zahlung lediglich mit einer geringfügigen Verzögerung ausgeführt wurde.

Das Kreditinstitut haftet über die Unterabsätze **(I)** und **(II)** hinaus für alle von ihm zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Kunden infolge der nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.

5. Haftung des Kreditinstituts für vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

Wurde ein Zahlungsauftrag zu Lasten eines Kundenkontos ohne Autorisierung durch den Kunden durchgeführt, so wird das Kreditinstitut unverzüglich, spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags, nachdem es von dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder ihm dieser angezeigt wurde, das belastete Konto des Kunden wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befinden hätte. Das heißt insbesondere, das Kreditinstitut wird die Belastung des Kontos mit dem Betrag des Zahlungsvorgangs mit Wertstellung zum Tag der Kontobelastung rückgängig machen. Um die Berichtigung zu erwirken, hat der Kunde das Kreditinstitut unverzüglich zu unterrichten, sobald er einen von ihm nicht autorisierten Zahlungsvorgang festgestellt hat. Das Recht des Kunden auf Berichtigung endet spätestens 13 Monate nach dem Tag der Kontobelastung. Die Befristung von 13 Monaten gilt nur, wenn das Kreditinstitut seine Informationspflichten gemäß Punkt VI.3. erfüllt hat. Unabhängig von diesem Berichtigungsanspruch des Kunden sind im Einzelfall auch auf anderer Rechtsgrundlage basierende Ansprüche gegenüber dem Kreditinstitut möglich.

Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so trifft die Erstattungsverpflichtung das Kreditinstitut.

6. Haftung des Kunden

Beruhend vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments, so ist der Kunde zum Ersatz des gesamten dem Kreditinstitut daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Kunde den Eintritt des Schadens entweder

- In betrügerischer Absicht ermöglicht oder
- durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der ihn im Zusammenhang mit der sorgfältigen Verwahrung von Zahlungsinstrumenten bzw der Geheimhaltung von persönlichen Sicherheitsmerkmalen treffenden Pflichten herbeigeführt hat.

Hat der Kunde diese Pflichten jedoch nur leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des Kunden für den Schaden auf einen Betrag von EUR 50,- beschränkt.

Der Kunde haftet nicht:

- wenn der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments für ihn vor einer Zahlung nicht bemerkbar war oder der Verlust des Zahlungsinstruments durch dem Kreditinstitut zuzurechnende Handlungen oder Unterlassungen verursacht wurde.
- für Zahlungsvorgänge, die nach seinem Auftrag an das Kreditinstitut, ein bestimmtes Zahlungsinstrument zu sperren, mittels des betreffenden Zahlungsinstruments veranlasst werden; es sei denn, der Kunde hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

- für Zahlungsvorgänge, bei welchen die Anzeige des Verlusts, Diebstahls oder der missbräuchlichen Verwendung des Zahlungsinstruments aus von dem Kreditinstitut zu vertretenden Gründen nicht möglich gewesen ist; es sei denn, der Kunde hat in betrügerischer Absicht gehandelt.
- Für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge, bei welchen das Kreditinstitut keine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat; es sei denn, der Kunde hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

VII. Beschwerden

Das Kreditinstitut ist stets bemüht, die Kunden hinsichtlich ihrer Anliegen, ihrer Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen des Bankgeschäfts bestmöglich zu betreuen. Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird das Kreditinstitut dieser Beschwerde umgehend nachgehen.

Kunde sollten sich an die Beschwerdestelle der Kreditinstitut: +43 (0)57070 777 richten bzw. ihr Anliegen an bankkonto@wuestenrot.at richten oder unter www.wuestenrot.at/beschwerdeformular einmelden.

Der Kunde kann sich mit seiner Beschwerde weiters an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien wenden. Er kann aber auch die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien befassen.

VIII. Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen („VZKG-Konto“)

Beim VZKG-Konto handelt es sich um ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen im Sinn der §§ 23 ff Verbraucherzahlungskontogesetz (im Folgenden „VZKG“). Der Zugang zu einem VZKG-Konto ist nicht an den verpflichtenden Erwerb zusätzlicher Dienste gebunden.

1. Anspruch auf ein VZKG-Konto

Jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union hat unabhängig von seinem Wohnort das Recht, ein VZKG – Konto bei dem Kreditinstitut zu eröffnen. Dieses Recht steht auch Verbrauchern ohne festen Wohnsitz, Asylwerbern, sowie Verbrauchern ohne Aufenthaltsrecht, die aber aus rechtlich oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind, zu.

2. Ablehnungsgründe

Die Eröffnung eines VZKG-Kontos kann vom Kreditinstitut aus folgenden Gründen abgelehnt werden:

- Der Antragsteller ist bereits Inhaber eines Zahlungskontos bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut, über welches er die unten angeführten Leistungen nutzen kann. Dies gilt nicht, falls der Antragsteller bereits die Kündigung des bestehenden Kontos erhalten hat.
- Gegen den Antragsteller ist ein Strafverfahren wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil des Kreditinstituts oder eines seiner Mitarbeiter anhängig, in dem Anklage erhoben wurde, oder der Antragsteller wegen einer solchen Tat verurteilt worden ist und die Verurteilung noch nicht getilgt ist.

3. Besonderheiten des VZKG-Kontos

Die Punkte II. bis VI. dieser Allgemeinen Informationen zum Zahlungsverkehr gelten mit folgenden Abweichungen auch für das VZKG-Konto:

a) Leistungsumfang

Das VZKG - Konto dient der Durchführung des Zahlungsverkehrs innerhalb des SEPA-Raums in Euro. Nur solche Zahlungsaufträge können vom Kontoinhaber und Zeichnungsberechtigten über das Wüstenrot Internetbanking und App-Banking durchgeführt werden.

Zum SEPA-Raum zählen die EU-Mitgliedsstaaten, Großbritannien, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen sowie San Marino, die Schweiz und der Vatikanstaat.

Für die Durchführung von Zahlungen außerhalb des SEPA-Raums oder in einer anderen Währung als Euro muss der Kunde einen Zahlungsdienstleister beauftragen oder falls diese Zahlungsart beim jeweiligen Vertragsunternehmen möglich ist, die Bankkarte für Internetzahlungen verwenden.

Einzahlungen sind nur in Form von Überweisungen zugunsten des gegenständlichen Kontos möglich. Barabhebungen können an Geldausgabeautomaten mit der Bankkarte innerhalb des vereinbarten Kartenlimits vorgenommen werden.

Die Anzahl der Überweisungen zugunsten eines VZKG - Kontos sowie die Anzahl der Überweisungen, Lastschriften und Daueraufträge zulasten eines VZKG - Kontos und die Anzahl der Verfügungen mit der Bankkarte ist nicht beschränkt. Weiters umfasst das VZKG - Konto das Wüstenrot Internetbanking und App-Banking sowie eine Debitkarte (Bankkarte). Kontodispositionen sind nur im Rahmen des bestehenden Kontoguthabens möglich. Das Kreditinstitut wird Überschreitungen nur soweit zulassen, als diese zur Anlastung jener Gebühren und Entgelte notwendig sind, die aufgrund des Kontovertrags dem Kreditinstitut geschuldet werden.

b) Ermäßigtes Entgelt

Folgende Personengruppen sind berechtigt, ein VZKG – Konto für sozial und wirtschaftlich besonders Schutzbedürftige zu dem im Preisblatt für VZKG-Konto ausgewiesenen ermäßigtem Entgelt zu eröffnen:

- Personen, die eine Leistung nach den Sozialhilfe- oder Mindestsicherungsgesetzen, die von den Ländern über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung beschlossen wurden, beziehen;
- Personen, die einen Anspruch auf eine Ausgleichszulage gemäß § 292 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) zur Pension aus der Pensionsversicherung haben;
- Personen, die eine Pension aus der Pensionsversicherung, deren Höhe maximal dem Richtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht, beziehen;
- Personen, die Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, deren Höhe maximal dem Richtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht, beziehen;
- Personen, bei denen ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wurde, bis zum Ende der im Sanierungs- oder Zahlungsplan vorgesehene Zahlungsfrist oder bis zur Beendigung des Abschöpfungsverfahrens;
- Studierende, die eine Studienbeihilfe nach dem Studienförderungsgesetz beziehen;
- Lehrlinge im Sinne des § 1 des Berufsausbildungsgesetzes, die eine Lehrlingsentschädigung erhalten, deren Höhe maximal dem Richtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht;
- Personen, die gemäß § 3 (5) Rundfunkgebührengesetz von der Rundfunkgebühr befreit sind
- Personen, die gemäß den Bestimmungen des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes eine Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt;
- Obdachlose im Sinne des § 1 (9) Meldegesetz;
- Asylwerber iSd § 2 (1) Z 14 Asylgesetz;
- Fremde, deren Aufenthalt nach den Bestimmungen des § 46a Fremdenpolizeigesetzes geduldet ist;
- Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union
 - einen Status haben, der einem Status einer obdachlosen Person, eines Asylwerbers oder eines Fremden, dessen Aufenthalt geduldet wird, entspricht,
 - eine mit einer bedarfsorientierten Mindestsicherung oder einer Ausgleichszulage vergleichbare soziale Leistung erhalten,
 - eine Leistung aus einer gesetzlichen Arbeitslosenversicherung erhalten, deren Höhe unter dem in diesem Mitgliedstaat für eine bedarfsorientierte Mindestsicherung oder einer Ausgleichszulage vergleichbaren sozialen Leistung maßgeblichen Richtwert liegt,
 - von einem mit einem Schuldenregulierungsverfahren vergleichbaren Insolvenzverfahren betroffen sind oder
 - eine staatliche Studienbeihilfe beziehen, die an die soziale Bedürftigkeit des Studierenden gebunden ist

c) Maximalentgelt

Das Kreditinstitut wird dem Kunden einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Oktober jeden Jahres eine Anpassung (Erhöhung oder Senkung) der vereinbarten Entgelte (ausgenommen Zinsen) an den von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2020 („VPI“) mindestens zwei Monate vor dem 1. Oktober als vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wie in Punkt II.4. angeführt anbieten.

Bei einem VZKG-Konto kann eine VPI-Erhöhung der vereinbarten Entgelte nach dieser Regelung nur bis zu jenem Ausmaß angeboten werden, bis zu welchem die angebotenen erhöhten Entgelte insgesamt den Höchstbetrag gemäß § 26 VZKG nicht überschreiten.

d) Kündigung

Die Wüstenrot Bank ist berechtigt, ein bestehendes VZKG – Konto einseitig schriftlich und unentgeltlich zu kündigen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Das Zahlungskonto wurde absichtlich für nicht rechtmäßige Zwecke genutzt.
- Der Kontoinhaber hat bei der Eröffnung falsche Angaben gemacht und hätte bei Angaben der korrekten Daten kein Recht auf ein VZKG-Konto gehabt.

Bei Vorliegen eines der zuvor genannten Gründe kann die Kündigung ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung erfolgen. In den im Folgenden aufgezählten Fällen, muss vom Kreditinstitut eine Kündigungsfrist von 2 Monaten beachtet werden.

- Innerhalb von mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten wurde kein Zahlungsvorgang über das VZKG-Konto abgewickelt.
- Der Kontoinhaber hat keinen rechtmäßigen Aufenthalt in der EU mehr.
- Der Kontoinhaber hat ein zweites Zahlungskonto bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut eröffnet, das ihm die Nutzung der oben aufgezählten Dienste ermöglicht.
- Gegen den Kontoinhaber wird wegen einer strafbaren, vorsätzlichen Handlung zum Nachteil des Kreditinstituts oder einer seiner Mitarbeiter Anklage gemäß § 210 Abs. 1 StPO erhoben.
- Das Zahlungskonto wird wiederholt für unternehmerische Zwecke genutzt.
- Der Kontoinhaber hat eine Änderung des Rahmenvertrags abgelehnt, die das Kreditinstitut allen Inhabern der bei ihm geführten VZKG - Konten wirksam angeboten hat.

e) Beschwerderecht nach VZKG

Der Kunde kann, falls der Antrag auf Eröffnung eines VZKG – Kontos abgelehnt wird oder im Fall einer Kündigung durch das Kreditinstitut Beschwerde bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) einlegen oder seine Rechte bei der außergerichtlichen FIN-NET Schlichtungsstelle über folgende Kontaktadressen geltend machen:

- FMA, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Tel. (01) 249 59-0, Fax (01) 249 59-5499, www.fma.gv.at
- FIN-NET (Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft), Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Tel. (01) 505 42 98, Fax (0) 590900-118337, www.bankenschlichtung.at

Darauf wird das Kreditinstitut im Kündigungsschreiben sowie im Schreiben, mit dem die Eröffnung eines VZKG-Kontos abgelehnt wird, hinweisen.